

10. Auszahlung der Zuwendung

¹Zuwendungen werden gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO ausgezahlt. ²In Fällen des Art. 44a BayHO muss nach Projektdurchführung seitens des Zuwendungsempfängers die Meldung der endgültigen zuwendungsfähigen Ausgaben an die Bewilligungsbehörde ergehen. ³Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Anschluss an diese Meldung.